

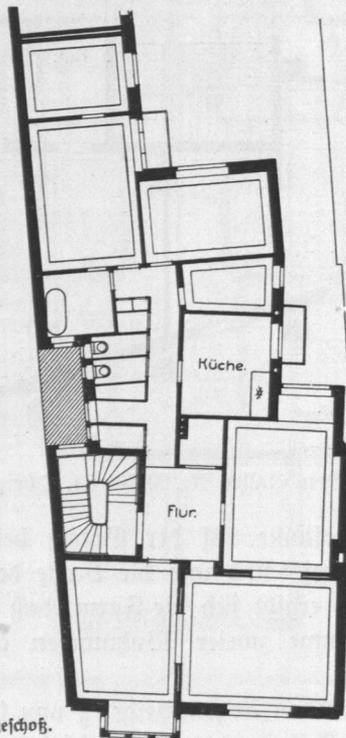
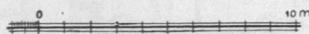


Abb. 973. Erker mit dazwischenliegendem Balkon.

den oberen nur 15 cm unter der Bürgersteighöhe einfenkte. Demzufolge lag das „Erdgeschoss“ eine Treppe hoch, der erste Stock zwei Treppen hoch, und so fort.

Dieser Umgehung machte das Gesetz vom Mai 1910 ein Ende, indem es nur sechs Wohngeschosse zuließ und auf ihre Bezeichnung weiter keine Rücksicht nahm. Gleichzeitig wurde die Größe des Haupthofes in der Stadt von einem Drittel auf die Hälfte der hinteren Gebäudehöhe erweitert.

In vorstehendem ist gezeigt, wie sich für die große Mehrzahl der Etagenhausbauten, namentlich in Folge der Novelle von 1893, eine bestimmte Grundrißform herausgebildet hat, und man ist geneigt, anzunehmen, daß etwas



Obergeschoß.

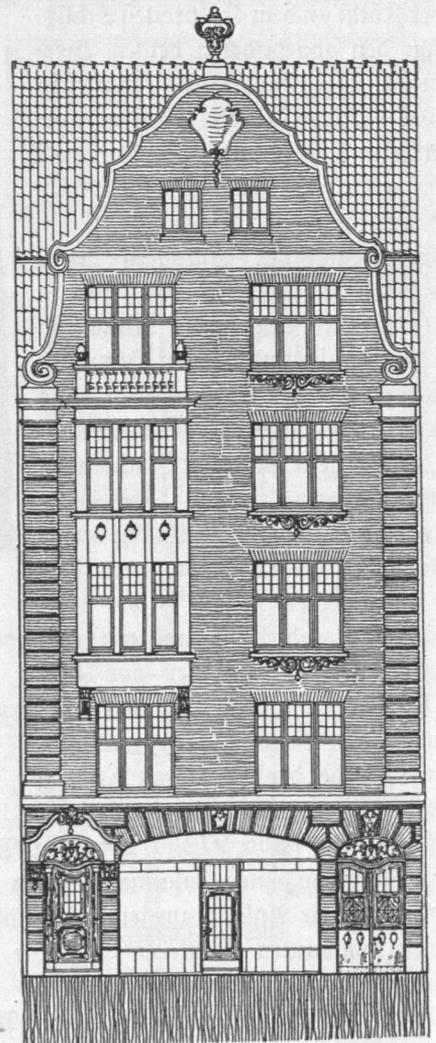


Abb. 974 und 975. Haus Grindelallee Nr. 40.
Architekt W. Fischer.